



Anordnung der kommunalen Urnenabstimmung vom Sonntag, 29. November 2020

Gestützt auf

- § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020
- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG)
- die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2007

hat der Stadtrat Sempach am 15. Oktober 2020 beschlossen:

Abstimmungstag

1. Am Sonntag, 29. November 2020, finden in der Stadt Sempach mittels Urnenverfahren folgende kommunale Volksabstimmungen statt:
 - 1.1. Beschlussfassung über das Budget 2021 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 362'585 zusammen mit einem Steuerfuss von 1.85 Einheiten sowie die Bruttoinvestitionen von Fr. 3'122'000.**
 - 1.2. Schulhaus Tormatt: Bewilligung eines Sonderkredits von Fr. 1'500'000 für die Sanierung der Gebäudehülle inkl. Installation einer Photovoltaikanlage**
 - 1.3. Genehmigung des Reglements über den Mehrwertausgleich bei Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht und beim Erlass oder der Änderung eines Bebauungsplanes gemäss §§ 105 ff. PBG**
2. Die Urne ist im Stadthaus, Parterre rechts, wie folgt aufgestellt:
Sonntag, 29. November 2020, 09.30 Uhr - 10.00 Uhr

Abstimmungsverfahren

3. Die Abstimmung erfolgt an der Urne. Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 findet nicht statt.
4. Die Abstimmungsunterlagen sind so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor der Gemeindeabstimmung im Besitz der Stimmberechtigten sind. Die Akten zu den Abstimmungsvorlagen liegen bei der Stadtverwaltung, Stadtstrasse 8, 6204 Sempach, zur Einsicht auf und sind unter www.sempach.ch publiziert.
5. Es findet keine Orientierungsversammlung statt. Die Information der Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht des Stadtrates (§ 7 Abs. 2 Covid-19).

Stimmberechtigung und Stimmregister

6. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 24. November 2020 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
7. Das Stimmregister wird am Dienstag, 24. November 2020, 17.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
8. Die briefliche Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes und ist ohne spezielles Gesuch nach Erhalt der Abstimmungsvorlagen möglich. Es wird auf die Erläuterungen auf dem Stimmrechtsausweis verwiesen. Die briefliche Stimmabgabe wird auf Grund der Covid-19 Verordnung bis auf weiteres unbedingt empfohlen.
9. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren.
10. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Sempach, 19. Oktober 2020

Stadtrat Sempach